



VJS, Jägerheim – Lachwald 5, 66793 Saarwellingen

Ministerium für Umwelt
Abteilung D
Postfach 10 24 61

66024 Saarbrücken

27. November 2009

Ihr Schreiben vom 09.10.2009
AZ: D/2 – 2.085/09 Kni/Schm

Stellungnahme der Vereinigung der Jäger des Saarlandes zur Rechtsverordnung über die NATURA 2000 – Schutzgebiete im Saarland

Sehr geehrter Herr Weyrath,
sehr geehrter Herr Kniebe,
sehr geehrte Damen und Herren,

I. Grundsätzliches

Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes unterstützt grundsätzlich die rechtliche Sicherstellung von Natura – 2000 Gebieten. Im Einzelnen halten wir allerdings die Flächen oft für überdimensioniert und in ihrer Ausdehnung für nicht gerechtfertigt. Wir weisen hierzu beispielhaft hin auf die Flächen im Warndt, Saarkohlenwald, Bliesgau, Limbacher und Spieser Wald, Dollberg und Eisener Wald sowie die Steilhänge der Saar.

Mit 11,6 % an der Landesfläche ist dies ein erheblicher Anteil der im Saarland bejagbaren Fläche.

In Artikel 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es: **„Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“** Da die Jagd jahrhundertealtes Kulturgut ist, muss der Jagdausübung besonders Rechnung getragen werden.

Sollte Jagd als „Störung“ betrachtet werden, wäre bei dem vielfältigen Verbot der Störung die Jagdausübung maßgeblich eingeschränkt. Dies widerspräche damit absolut der Aussage, dem Ziel und damit dem Versprechen des o.a. angeführten Absatzes der FFH-Richtlinie! Die FFH-Richtlinie wird nach den aktuellen Vorschlägen

als reine Schutzrichtlinie degradiert, deren Ziel es zu sein scheint, Eigentümer und Bewirtschafter, einschließlich der Jagd durch weitere Vorschriften zu beschränken. Als Störungen in der Landschaft (FFH-Gebiete) werden hier nicht im geringsten Landschaftsnutzungen durch Tourismus, Naherholung oder weiterer Freilandaktivitäten berücksichtigt. Hiernach darf jedermann frei z.B. Rotmilanhorste aufsuchen oder evtl. auch neue Wanderwege anlegen, ohne dass hier irgendwelche Beschränkungen aus Sicht des Ministeriums erforderlich würden. Die Beschneidung von Rechten am Eigentum scheint weit reichend geplant, während jedermann beliebig Flächen des Natura 2000 – Netzwerkes betreten und nutzen darf. Diese Ideen folgen dem fachlich längst überholten Prinzip des „Käseglockennaturschutzes“, der national wie international in Kulturlandschaften längst überholt ist und nachweislich keiner Art unseres Floren- und Faunenspektrums geholfen hat. Stattdessen verringern (verhindern) diese Vorhaben weiter die Akzeptanz und positive Sensibilisierung der Eigentümer und Bewirtschafter für Naturschutzbelange. Weder fachlich noch emotional wird sich die geplant restriktive Umsetzung von NATURA 2000 im Saarland positiv auf die Schutzgüter auswirken. Wenn Naturschutz sich auf 11,6 % der Landesfläche mit fachlich zweifelhafter Methodik beschränken soll, ist dies ein weiterer Angriff auf die regionaltypische Biodiversität. Leider folgt die erklärte saarländische Variante zur Umsetzung der NATURA 2000 – Erhaltungsrichtlinien in keiner Weise dem „bottom-up“ – Ansatz, der durch Lerneffekte in anderen Bundesländern lange als der favorisierte Weg angesehen und umgesetzt wird. Der Blick über den naturschutzfachlichen Tellerrand des kleinen Saarlandes würde dringend hier eine neue Beurteilung verlangen! Es ist daran zu erinnern, dass, um das Beispiel wiederholt aufzugreifen, Rotmilane im Saarland auch ohne die restriktiven Bestimmungen erfolgreich brüten und die Erhaltung der Art keineswegs mit einer „Bannmeile“ für Jagd gefördert würde. Eine Sensibilisierung der Jäger, Forst- und Landwirtschaft wäre hier wesentlich effektiver und würde dem „bottom up“ – Ansatz gerecht. Zudem scheint die saarländische „Naturschutzstrategie“ allgemein zu verkennen, dass häufig Nahrungsbiotop und Brutbiotop keineswegs kongruent sind. Einerseits verweigert sich das Ministerium bisher, die Maßnahmen nach GAK in der Agrarlandschaft umzusetzen, um Nahrungsbiotope und Lebensräume zu schaffen oder wiederherzustellen, andererseits sollen aber Verbote, die nicht nachweisbar zielführend sind, Eigentumsrechte beschneiden.

Als weiteres Beispiel soll der Fischotter Erwähnung finden. Trotz Jagd und Fischerei (Angelsport) breitet sich die Art erfreulicher Weise in Deutschland aus. Der allgemein gerne als „scheu“ bezeichnete Wassermarder durchwandert heute nicht nur Siedlungsbereiche, sondern nutzt diese auch als Lebensraum. Effektive Schutzmaßnahmen sind bekannt in Form von umgestalteten oder neuen Straßendurchlässen, Reusengittern usw. Dies wird bei entsprechender Informationsarbeit durch den behördlichen Naturschutz zu einem Selbstläufer und nur durch ein Vertrauensverhältnis zwischen Behörde (Politik) kommen die Informationen zu Stande, dass die Schutzmaßnahmen auch effektiv oder überhaupt zum Einsatz kommen können. Der bisherige saarländische Ansatz lässt nicht im Geringsten erkennen, dass ernsthaft an zukunftsfähige Naturschutzmodelle gedacht ist.

Im Übrigen genügt bei der nationalen Umsetzung der Europäischen Natura – 2000 – Richtlinien eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Hier können ausreichende Modifizierungen vorgenommen werden, um die Artenvielfalt und Biotoptypen zu erhalten, ohne dass gegen die Grundsätze der Natura 2000 – Richtlinien behördlich

verstoßen wird (vgl. Art 2; FFH – Richtlinie 92/43 EWG und Vogelerhaltungsrichtlinie 79/409 EWG).

Des Weiteren erinnern wir an die Wildschadensproblematik. Sollte die Jagd so erschwert werden, dass Wildschäden nicht verhindert werden können, muss die Ersatzpflicht auf das Ministerium übergehen. Auch zu diesem Thema gibt es bundesweit eine Reihe von Negativbeispielen, die dem Fachministerium bekannt sein dürften. Weiter ist das Jagdrecht ein privates Recht und es muss im Einzelfall geprüft werden, ob hier eine Enteignung vorliegt. Insofern ist auch die Klausel Ihrer Information unter 6.3 Abs. 1 juristisch höchst bedenklich, wenn auch in den nachfolgenden Absätzen Präzisierungen erfolgen. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums wird gerne überstrapaziert und wir werden ggf. prüfen, ob einzelne Auflagen verfassungswidrig sind und würden unseren Mitgliedern Rechtsschutz für eine Verfassungsklage gewähren.

Wir gehen deshalb davon aus, dass auch in den FFH- und Vogelerhaltungsgebieten die Jagd im bisherigen Umfang uneingeschränkt erfolgen kann. Zu den Einschränkungen gem. § 6 Abs. 3 des Verordnungsentwurfes nehmen wir im nachfolgenden Text Stellung.

Besondere Schwierigkeiten sehen wir in der fachlich irrelevanten Überwachung und Umsetzung der Verbote und Regelungen für Arten der Vogelerhaltungsrichtlinie, die einen besonderen, auf die Brutstätte bzw. das Habitat bezogenen, Schutzradius erhalten sollen.

Die Abstandsradien für das Verbot des Neubaues jagdlicher Einrichtungen während der störungsempfindlichen Zeiten halten wir für wesentlich zu groß bemessen. Eine fachlich fundierte Begründung der Radien sowie der Zeiten ist bisher nicht erkennbar.

Wir fordern die Einbeziehung der VJS in die Erstellung der geplanten Managementpläne für die NATURA 2000 – Gebiete.

II. Verordnungsentwurf

1. § 2 Erklärung der Schutzgebiete

Die Schutzgebiete sind als Anlagen in den beigefügten Karten im Maßstab 1 : 25.000 (Topographische Karte) dargestellt.

Die Lebensraumtypen, für die die in § 5 genannten Verbote und Regelungen gelten, sind damit nicht erkennbar. Weder die Größe noch die Örtlichkeit sind aus den Karten ersichtlich. Wir haben in Ihrem Referat in diese Unterlagen Einsicht genommen. Dabei mussten wir erkennen, dass auch diese Karten im Maßstab 1:2.500 lückenhaft und überarbeitungswürdig sind.

Wir bitten darum, uns die Unterlagen noch einmal in elektronischer Form zuzusenden. Insbesondere sollten umgehend die Detailkarten in elektronischer Form zur Verfügung stehen.

Für die schutzwürdigen Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der Vogelerhaltungsrichtlinie fehlen die Koordinaten der Kartierungen. Wegen der geplanten maßgeblichen und teilweise empfindlichen Einschränkungen muss mindestens sichergestellt sein, dass auch die Führung des Nachweises der z.B. Brutvogelart nachvollziehbar ist und nicht auf „Zuruf“ stattfindet.

Der Vollzug der Abstandsregelungen ist für einige Arten nicht durchführbar, da diese ihre Brutplätze innerhalb ihres Habitats wechseln und nicht an einem einmaligen Brutnachweis festgemacht werden können.

2. § 5 Verbote und Regelungen

In § 5 Abs. 3 wird unter Ziffer 4 ausgeführt, dass die Jagd in den NATURA 2000 – Gebieten nur gem. § 30 Abs. 1 des SJG zulässig ist. Zusätzlich sind nach § 6 Abs. 6 spezifische lebensraum- und arttypische Verbote und Regelungen aufgeführt. Dies widerspricht wiederum der Intention der NATURA 2000 – Richtlinien!

Die Ausübung der Jagd gem. § 30 SJG regelt die Jagd in Naturschutzgebieten und bezieht sich in der Regel auf kleinflächige, schutzwürdige Gebiete wie z.B. Feuchtbiotope, Trockenrasen, Orchideengebiete usw. Die Übertragung dieser Beschränkungen, die da sind:

- Die Durchführung der Jagd soll möglichst störungsarm erfolgen. Als geeignete Form der Bejagung sind insbesondere Bewegungsjagden anzusehen. Bewegungsjagden sind der obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- Die Anlage oder Unterhaltung von Wildäsungsflächen bedürfen der Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde.
- Feste jagdliche Einrichtungen sind nur in Holzbauweise unter Beachtung des § 23 Abs. 2 zulässig.
- Das Befahren von Grundstücken mit motorisierten Fahrzeugen abseits von für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zugelassenen Wegen ist nur zum Zwecke der Wildbergung und der Errichtung jagdlicher Einrichtungen gestattet.

auf die Gesamtfläche der NATURA 2000 – Gebiete ist nicht nachvollziehbar und unbegründet und muss deshalb auf einige wenige sensible Lebensraumtypen beschränkt bleiben. Hier wird vom Ministerium eine fachlich klar artikulierte Begründung für jeden LRT gefordert.

In der Vergangenheit war bei allen Diskussionen um den § 30 SJG nie die Rede davon, dass dies auch für die Gesamtfläche der NATURA 2000 – Gebiete, wir wiederholen, das sind 11,6 % der Landesfläche – gelten soll.

Nach der Rücksprache im Ministerium wurde unserem Vertreter versichert, dass diese Regelungen nur für die Lebensraumtypen innerhalb der NATURA 2000 – Gebiete gelten sollen. Hier ist also dringend eine textliche Richtigstellung geboten. Darüber hinaus sind nicht alle LRT störungsempfindlich gegenüber jagdlichen Einrichtungen oder der Jagdausübung selbst. Ein Hochsitz in einem Buchenwald (LRT 9110, 9130 o.ä.) dürfte kaum den Erhaltungszielen widersprechen. Ebenso sind ausgewiesene LRT 6510 unmittelbar von landwirtschaftlicher Nutzung abhängig und ein Einfluss von Jagd auf diese Flächen ist fachlich keinesfalls nachweisbar.

3. § 6 Verbote und Regelungen bei Vorkommen bestimmter Lebensraumtypen und -arten

3.1. Gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 8 ist es in Flächen mit Vorkommen bestimmter Lebensraumtypen- und Arten verboten, bauliche Anlage zu errichten. Hier muss klargestellt werden, dass mit dieser Formulierung nicht der Bau von jagdlich Einrichtungen (z.B. Hochsitze) gemeint ist.

3.2. Vom Kirrverbot sind insgesamt 11 Lebensraumtypen betroffen. Es muss eine Ermächtigung geben, dass das LfU in begründeten Fällen (erhöhte Schwarzwildschäden) Ausnahmen zulassen kann

3.3. Abstandsradien für den Bau jagdlicher Einrichtungen

Bei einigen Brutvogelarten ist der Bau jagdlicher Einrichtungen in der störungsrelevanten Zeit nur außerhalb bestimmten Abstandsradien zulässig. Für die nachfolgend aufgeführten Arten halten wir diese Abstände für zu groß und nicht gerechtfertigt.

Art	Radius nach VO-Entwurf
030 Schwarzstorch	300 m
A321 Halsbandschnäpper	100 m
A072 Wespenbussard	300 m
A073 Schwarzmilan	300 m
A074 Rotmilan	300 m
A223 Rauhfußkauz	300 m
A224 Ziegenmelker	300 m

Man muss sich vor Augen halten, dass bei einem Radius von 300m auf einer Fläche von rund 28 ha die jagdliche Tätigkeit erschwert wird! Arten, die im dicht besiedelten Saarland nicht lange „gelernt“ haben, sympatrisch mit dem Menschen zu koexistieren, sind bereits lange verschwunden. Dieser geplante Käseglockennaturschutz ist nicht mehr zeitgemäß und widerspricht Ergebnissen aktueller Naturschutzforschung.

Es besteht in ganz Deutschland bis auf weiteres das Problem mit Schwarzwildschäden. Es gibt nicht nur die Möglichkeit, dass ein Horst mitten im Wald liegt, sondern von diesem Radius könnte auch ein angrenzender Acker mitbetroffen sein. Hier wäre jede Wildschadensvermeidung durch Jagdausübung unmöglich. Dann müsste das Ministerium für die Wildschäden der Jagdgenossenschaft gegenüber aufkommen.

3.4. Laufenlassen von Hunden

Nach § 6 Abs. 1 Ziff. 13 ist es verboten, Hunde in der Zeit vom 01. März und 01. Juli

frei laufen zu lassen. Dieses Verbot muss für Hunde im jagdlichen Einsatz geöffnet werden. Hier ist insbesondere an Nachsuchen zu denken, die aus Tierschutzgründen zwingend durchgeführt werden müssen und situationsbedingt möglicherweise auch ein freies Laufenlassen beinhalten.

4. § 9 Managementpläne, Schutz und Pflegemaßnahmen

Bei der Erstellung der Managementpläne für die NATURA 2000 –Gebiete ist die VJS als fachkompetente, revierkundige Stelle zu beteiligen.

Für alle privaten Eigenjagden und gemeinschaftlichen Jagdbezirke fordert die VJS bei der Aufstellung der Pläne von Beginn an beteiligt zu werden. Ein entsprechender verbindlicher Textteil ist in § 9 der VO aufzunehmen.

Die Jäger sind durch ihre Revierkenntnisse bestens in der Lage, das Verhalten der einzelnen Arten in ihren Lebensräumen zu beurteilen und daraus artspezifische Vorgaben für die Managementpläne zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen
und Waidmannsheil!
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schorr', with a long, sweeping flourish extending to the right.

(Johannes Schorr)
Geschäftsführer